

Datenschutzrechtliche Bestimmungen für Fotos in der Kita

Rechtssicherer Umgang mit Fotos in Kindertageseinrichtungen ■ Die digitale Weiterentwicklung eröffnet viele neue Möglichkeiten im Alltag von Kindertageseinrichtungen, jedoch ist auch besondere Vorsicht bei der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben geboten. Bei Fotos von Kindern in der Kindertageseinrichtung handelt es sich um personenbezogene Daten, die einen besonderen Schutz verdienen.



Dr. Lisa Jares

Pädagogische Fachberaterin für Kindertageseinrichtungen, Redakteurin des frühpädagogischen Fachportals ErzieherIn.de, Fortbildnerin und Lehrende im Feld der frühkindlichen Bildung



Uwe Huchler

Diplomökonom Univ., Analyst und Berater in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft, externer Datenschutzbeauftragter bei mehreren sozialen Einrichtungen und Kitas



Abb. 1: Beim Gruppenfoto dürfen nur Kinder fotografiert werden, deren Personensorgeberechtigte der Aufnahme schriftlich zugestimmt haben.

6

Insbesondere durch die Datenschutzgrundverordnung hat eine Sensibilisierung für den Datenschutz stattgefunden. Datenschutz bedeutet, den Einzelnen (bzw. den Betroffenen) davor zu schützen, dass durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten seine Persönlichkeitsrechte beeinträchtigt werden. Daten, die im Zusammenhang mit persönlicher oder erzieherischer Hilfe verwendet werden, genießen einen besonderen Vertrauensschutz, den die pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen beachten müssen.

» Bei dem Umgang mit Fotos in Kindertageseinrichtungen ist besondere Sorgfalt geboten, um die Persönlichkeitsrechte der Kinder zu wahren [...]«

Fotos sind kein Muss

Die Kindertageseinrichtung darf personenbezogene Daten von Kindern und Eltern bzw. Personensorgeberechtigten nur aufnehmen und verwenden, wenn sie **erforderlich** für den Betrieb der Kindertageseinrichtung sind oder wenn

sie eine **freiwillige Einwilligungserklärung** haben (§ 62 SGB VII).

Grundsätzlich benötigen Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen keine Fotos, Ton- oder Videoaufnahmen um ihren Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag zu erfüllen. Auch im Rahmen der Entwicklungsdokumentation und Beobachtung ist der geschulte Blick der pädagogischen Fachkräfte meist ausreichend. Dennoch ergeben sich viele Situationen im Kita-Alltag in denen pädagogische Fachkräfte mit Fotos arbeiten. Hierfür ist immer die freiwillige Einwilligung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten notwendig.

Fotos im Kita-Alltag

Bei dem Umgang mit Fotos in Kindertageseinrichtungen ist besondere Sorgfalt geboten, um die Persönlichkeitsrechte der Kinder zu wahren und gleichzeitig

den Nutzen von Fotoaufnahmen für die Pädagogik auszuschöpfen.

Der Fotograf im Kindergarten

Es dürfen nur die Kinder fotografiert werden, deren Eltern/Personensorgeberechtigten eingewilligt haben. Das schließt auch Gruppenfotos mit ein. Der Fotograf darf die Bilder ebenfalls nur mit gesonderter Einwilligung der jeweiligen Eltern/Personensorgeberechtigten für eigene Zwecke (Homepage etc.) nutzen. Die Fotomappen dürfen ausschließlich den jeweiligen Eltern/Personensorgeberechtigten gezeigt und ausgehändigt werden.

Fotos im digitalen Bilderrahmen/ Fotos in Collagen

Nur Fotos von Kindern deren Eltern/ Personensorgeberechtigten eine Einwilligungserklärung unterzeichnet haben, dürfen gezeigt werden. Es ist zu beachten,



Abb. 2: Benennen Sie eine Person, die für die Speicherung und Löschung von Fotos zuständig ist.

→ PRAKTISCHE TIPPS ZUM UMGANG MIT FOTOS IN DER KITA

- **Fotos zum Thema eines Elternabends machen**
Da Fotos ein sensibles Thema sind, ist es ratsam dieses auf einem Elternabend zu besprechen. So können Fragen, Sorgen, Ängste der Eltern direkt aufgegriffen und beantwortet werden.
- **Eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter benennen, welche/welcher für die Speicherung und Löschung von Fotos verantwortlich ist (Medienbeauftragte/r)**
Es ist hilfreich, wenn eine Person im Team federführend für die Speicherung und Löschung von Fotos zuständig ist. Sie ist so auch ein klarer Ansprechpartner für Eltern bei Fragen rund um das Thema.
- **Festlegen, auf welchem Datenträger die Fotos in der Kindertageseinrichtung gespeichert werden**
In der Kindertageseinrichtung sollte einheitlich festgelegt werden, wie und auf welchen Datenträgern Daten gespeichert werden. Hierfür eignet sich z.B. ein gesicherter Ordner auf dem Einrichtungsrechner oder eine externe Festplatte.
- **Infolyer zum Umgang mit Fotos für Eltern und Mitarbeiter/innen entwickeln**
Im Rahmen eines Flyers können Kindertageseinrichtungen für den Umgang mit Fotos sensibilisieren und z.B. festlegen, was während einer Veranstaltung in der Kindertageseinrichtung zulässig ist und was nicht. Hier können Hinweise zum »Recht am eigenen Bild« (das Recht am eigenen Bild ist ein allgemeines Persönlichkeitsrecht, welches im Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde) verankert ist) und »Umgang mit Fotos in sozialen Netzwerken« thematisiert werden.

das die ausgehängten Fotos nicht von Fremden (z.B. an der Einrichtung vorbeigehende Personen) eingesehen werden können. Es muss darauf geachtet werden, dass keine sensiblen, persönlichen Daten einzelner Kinder mit den Fotos veröffentlicht werden.

Fotos für die Öffentlichkeitsarbeit

Bei Fotos, welche im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden sollen

z.B. im Flyer, der Konzeption, der Kita-Zeitung etc. ist ebenfalls eine Einwilligung der jeweiligen Eltern/Personensorgeberechtigten notwendig.

Fotos bei öffentlichen Veranstaltungen

Bei öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Tag der offenen Tür, Kita-Fest) kann es im Interesse der Kita sein, dass Bilder im Rahmen der Veranstaltung (zu Presse- und Dokumentationszwecken)

gemacht werden. Daraus ergibt sich für die Praxis einerseits, dass auch Bilder von Kindern und anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf Basis dieser Interessensabwägung gemacht und veröffentlicht werden dürfen. Andererseits aber müssen die Interessen von Kindern besonders beachtet werden.

Fotos für Elternabende etc.

Es bedarf einer schriftlichen Einwilligungserklärung, wenn bei Elternabenden oder im Rahmen von Festen etc. Fotos oder Videos der Kinder gezeigt werden sollen.

Fotos für die Kita-Website

Werden Fotos von Kindern ins Internet gestellt bedarf es einer schriftlichen Einwilligungserklärung der Eltern/Personensorgeberechtigten. Ebenfalls sollten diese auf die Tragweite von Veröffentlichungen im Internet hingewiesen werden.

» Einwilligungserklärungen müssen so konkret wie möglich auf den Einzelfall bezogen formuliert und rechtskonform sein.«

Fotos für den Förderverein und den Elternbeirat

Für Fotos, die der Förderverein oder der Elternbeirat anfertigt oder veröffentlicht, ist nicht die Kindertageseinrichtung verantwortlich. Der Förderverein und der Elternbeirat sind über den Umgang mit Fotos und die rechtlichen Konsequenzen aufzuklären.

Einwilligungserklärung für Fotos

Einwilligungserklärungen müssen so konkret wie möglich auf den Einzelfall bezogen formuliert und rechtskonform sein.

Eine Einwilligung muss immer auf freiwilliger Basis gegeben werden. Eine schriftliche Einwilligung ist immer dann notwendig, wenn nicht ein Gesetz verlangt, dass diese Daten erhoben, gespeichert und ggf. übermittelt werden. Bei dem Unterzeichnen von Einwilligungserklärungen muss immer auch die Option bestehen, dass eine Ablehnung akzeptiert wird. Sind die Eltern/Personensorgeberechtigten der deutschen

Sprache nicht mächtig, so muss dennoch sichergestellt werden, dass sie verstanden haben, was sie unterschreiben.

Eine Einwilligung sollte vor dem Fotografieren eingeholt werden. Die Notwendigkeit für Datenaufnahme, Datenspeicherung oder Datenweitergabe muss in der Einwilligungserklärung genau begründet werden.

Folgende Punkte sind in eine Einwilligungserklärung aufzunehmen:

Zweckbestimmung der Daten/Fotos

In der Einwilligungserklärung muss ersichtlich werden, in welchem Rahmen die Kindertageseinrichtung die Fotos erstellt (bei Ausflüge, durch den professionellen Fotografen/die professionelle Fotografin, bei der Beobachtung der Kinder etc.) und zu welchem Zweck die Kindertageseinrichtung die Fotos erstellt (Erinnerung an die Kita-Zeit, Beobachtung und Dokumentation etc.).

→ PRAXISTIPP

Foto-CD für Eltern

Für die Fertigung und Verteilung von CDs ist von den abgebildeten Personen (sprich die Personensorgeberechtigten und dem Betreuungspersonal) eine Einwilligung einzuholen. Um einer Verbreitung entgegenzuwirken, sollte die Ausgabe der CDs nur gegen eine schriftliche Erklärung erfolgen, in welcher verankert ist, dass die Fotos nicht an Dritte weitergeben, nicht gewerblich genutzt oder ins Internet gestellt werden dürfen.

Feste in der Kita

Bei öffentlichen Veranstaltungen in der Kita ist es hilfreich Informationen bereitzuhalten, die den Umgang mit Fotos regeln. Hier könnte formuliert werden, was während einer Veranstaltung zulässig ist und was nicht.

Nutzung bzw. weitere Verwendung der Daten/Fotos

In der Einwilligungserklärung muss verankert werden wofür die Daten benutzt und verwendet werden, das heißt wem sie z.B. vorgeführt oder gezeigt werden. Eltern/Personensorgeberechtigte sollten hier auch die Möglichkeit haben zu entscheiden ob sie einer Namensnennung in Verbindung mit dem Foto zustimmen oder nicht.

Dauer der Aufbewahrung und Zeitpunkt der Löschung

In der Einwilligungserklärung wird festgelegt, wie lange die Daten/Fotos gespeichert werden und wann sie vernichtet bzw. gelöscht werden. Grundsätzlich sollten Fotos nur so lange gespeichert werden, wie es für z.B. die Dokumentation nötig ist.

Möglichkeit des Widerrufs

Die Eltern/Personensorgeberechtigte haben jederzeit die Möglichkeit ihr erteiltes Einverständnis zurückzunehmen. Ihnen dürfen dadurch keine Nachteile im Kita-Alltag entstehen.

Fazit

Bei Fotos handelt es sich um personenbezogene Daten, die einen sensiblen Umgang von Seiten der Fachkräfte fordern. Beim Fotografieren ist immer auf die Privat-/Intimsphäre jedes Einzelnen zu achten. Im Zweifelsfall ist es immer besser, Fotos nur mit der schriftlichen Einwilligung der Eltern/Personensorgeberechtigten zu verwenden. ■

Literatur

Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht, Erste Hilfe zur Datenschutz-Grundverordnung für Unternehmen und Vereine. Das Sofortmaßnahmenpaket. München 2017.

Koreng, A./Lachenmann, M. (Hrsg.): Formularhandbuch Datenschutzrecht, München 2018.

8



Abb. 3: Formulieren Sie für Veranstaltungen in der Kita Richtlinien für alle Beteiligten zum Umgang mit Fotos.

→ DISKUSSIONSFORUM

Wie sieht Ihr Kita-Alltag aus? Beschäftigen Sie derzeit akute Probleme und schwierige Situationen? Möchten Sie mir von interessanten Projekten aus Ihrer Einrichtung berichten? Ich interessiere mich dafür!

Teilen Sie mir Ihre Erfahrungen mit:

...per E-Mail: redaktion@kita-aktuell.de

...auf unserer facebook-Seite: www.facebook.de/kitaaktuell

Gerne können Sie auch meine Redaktionssprechstunde für den persönlichen Austausch nutzen: Tel. 0221-94373-7791 (Mi 14–15 Uhr).

Ich freue mich auf Ihre Meinung!

Ihre Larissa Pauw

